

KVB 80684 München

18.03.2020

Meldepflicht für Beatmungsgeräte

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Allgemeinverfügung des Bayerische Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 17.03.2020 auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes sind die Leitungen der Praxen niedergelassener Ärzte in Bayern ab dem 18.03.2020 verpflichtet, unverzüglich die Gesamtzahl der in der jeweiligen Praxis vorhandenen Beatmungsgeräte an das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege unter der E-Mail-Adresse

beatmungsgeraete@stmgp.bayern.de

zu melden.

Soweit Sie über Beatmungsgeräte verfügen, melden Sie diese bitte mit beigefügtem Formular direkt an das Staatsministerium. Für Fragen hierzu wenden Sie sich bitte ebenfalls an diese E-Mail-Adresse.

Die Allgemeinverfügung finden Sie unter folgendem Direktlink:

https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/03/20200317_stmgp_allgemeinverfuegung_beatmungsgeraete_korrektur.pdf

Für Ihre Unterstützung bereits vorab besten Dank.

Freundliche Grüße

Ihre KVB

An: Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Haidenauplatz 1, 81667 München

beatmungsgeraete@stmgp.bayern.de

Wie viele und welche maschinelle Beatmungsmöglichkeiten (mit Druckluft oder elektrisch angetrieben) gibt es in Ihrer Praxis:

Firma	Typ	Mobil/fest	Betrieb: Druckluft (DLB) / elektronisch (EB)	PEEP (ja/nein)	Minimales Tidalvolumen	Zentrale Gasversor- gung (ZGV)/ Fla- schenbetrieb (FB)

Titel, NAME, Vorname

Gerätestandort (Betriebsstätte) PLZ, Ort, Straße Nr.

ggf. weiteren Gerätestandort PLZ, Ort, Straße Nr.

Erreichbarkeit zu Praxissprechzeiten (Telefon, E-Mail)

Erreichbarkeit außerhalb von Praxissprechzeiten (Mobil, SMS, E-Mail)